

**Ergänzende Geschäftsbedingungen
der EWE NETZ GmbH
zur Mitteilung der Vorhalteleistung
von nachgelagerten Netzbetreibern
(EGB VHL)**

Version: KoV X vom 31.03.2021
Inkrafttreten zum: 01.10.2021

§ 1 Gegenstand dieser EGB VHL

1. Diese EGB VHL konkretisieren die Regelungen des „Abschnitt 1 Interne Bestellung“ der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen Änderungsfassung vom 31. März 2021, Inkrafttreten am 1. Oktober 2021“ („KoV XII, im Folgenden auch „KoV“ genannt). Erfasst werden Mitteilungen von Vorhalteleistungen, die von nachgelagerten Netzbetreibern für Netzkopplungspunkte mit Netzpartizipationsmodell bei EWE NETZ als vorgelagertem Netzbetreiber eingehen.
2. Bei Widersprüchen zwischen diesen EGB VHL und der KoV gelten die Vorgaben der KoV vorrangig.

§ 2 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. EWE NETZ rechnet sämtliche Entgelte gemäß dem jeweils einschlägigen, aktuellen Preisblatt ab. Die Preisblätter sind im Internet unter <https://www.ewe-netz.de/> veröffentlicht. Die einschlägigen Preisblätter werden in der bei Vertragsabschluss gültigen Version wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
2. EWE NETZ rechnet Entgelte grundsätzlich tagesscharf und monatlich nachträglich ab. Bei Sonderentgelten nach § 20 (2) GasNEV ist EWE NETZ berechtigt, mit monatlichen Abschlägen von je 1/12 abzurechnen.
3. In den Rechnungen werden die vertraglichen Nettopreise sowie ggf. weitere aufgrund von Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt zu erhebende Steuern bzw. Abgaben aufgeführt.
4. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, in jedem Fall jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen. Einwendungen hinsichtlich der Messergebnisse oder hinsichtlich von Fehlern, die vom nachgelagerten Netzbetreiber ohne Verschulden nicht erkannt werden, können auch nach Ablauf der oben genannten Frist unverzüglich vorgebracht werden, nachdem die einwendende Partei Kenntnis von dem Einwendungsgrund erlangt hat. Bei Vorliegen eines offenkundigen Rechenfehlers darf der in der Rechnung ausgewiesene Betrag um den betreffenden Fehlbetrag – unter Beifügung einer schriftlichen Erläuterung der vorgenommenen Berichtigung – korrigiert werden. Der Einwand der Unbilligkeit nach § 315 BGB ist kein Einwand im Sinne dieser Ziffer.
5. Leistungsort für Zahlungen an EWE NETZ ist Oldenburg (Oldb.). Zahlungen an EWE NETZ gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge bis zum auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin auf dem angegebenen Konto von EWE NETZ gutgeschrieben worden sind.

§ 3 Überschreitungen der mitgeteilten Vorhalteleistung

1. Ermittlung, Abwicklung und Abrechnung der mitgeteilten Vorhalteleistung durch EWE NETZ als vorgelagerter Netzbetreiber richten sich nach der KoV, insbesondere nach § 11 bis § 25 KoV.
2. Unberührt bleiben weitergehende Ansprüche des Netzbetreibers (insbesondere der Regress für Ansprüche Dritter, die wegen der Überschreitung Ansprüche gegen die EWE NETZ geltend machen).

§ 4 Änderungsvorbehalt

Für Änderungen dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen (EGB VHL) gilt § 61 KoV entsprechend.

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg